

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
9. August 1995

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 9 RVs 2/95

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Frankfurt, Adickesallee 36,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
9. August 1995 durch Richter Dr. L a d a g e , Richter Dr. K o c h e r
und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter M ü l d e r und I h l
für Recht erkannt:

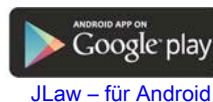
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozial-
gerichts vom 13. Oktober 1994 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Gründe:

I

Bei der Klägerin wurde erstmalig mit Bescheid vom 29. September 1986 nach einer Krebsoperation "Verlust der Gebärmutter" als Behinderung festgestellt und der Grad der Behinderung (GdB) mit 60 bewertet. Mit Bescheid vom 26. September 1988 stellte die Versorgungsverwaltung ferner "Lymphödem nach Erysipel im rechten Oberschenkel" als weitere Behinderung fest und bewertete den Gesamt-GdB mit 80. Mit weiterem Bescheid vom 4. August 1989 umschrieb die Versorgungsverwaltung die weiteren Behinderungen nunmehr mit "Lymphödem an beiden Beinen und Unterbauch, rezidivierendes Erysipel" und erhöhte den GdB auf 90. Nach Anhörung der Klägerin änderte der Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden den vorangegangenen Bescheid dahingehend, daß er anstelle von "Verlust der Gebärmutter" nur noch "Reststörungen nach Unterleibsoperation" anerkannte und den Gesamt-GdB auf 60 herabsetzte (Bescheid vom 27. Februar 1992; Widerspruchsbescheid vom 29. Juni 1992). Die Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 1. Februar 1994). Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil abgeändert und die angefochtenen Bescheide aufgehoben (Urteil vom 13. Oktober 1994). Nach Auffassung des LSG hat die Versorgungsverwaltung den Gesamt-GdB nicht herabsetzen dürfen, weil eine Besserung des Gesundheitszustandes der Klägerin nicht eingetreten sei. Die Herabsetzung des GdB sei allein wegen Ablaufs der Heilungsbewährung vorgenommen worden. Diese sei aber keine Änderung der Verhältnisse; eine Herabsetzung des GdB könne darauf nur gestützt werden, wenn es für den Betroffenen ersichtlich gewesen sei, daß die Höhe des GdB im Erstbescheid maßgeblich durch den Gesichtspunkt der abzuwartenden Heilungsbewährung bestimmt sei. Das sei bei der Klägerin nicht der Fall gewesen. Die ärztliche Stellungnahme, die dem Erstbescheid vorausgegangen sei und unter Hinweis auf die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG), Ausgabe 1983 (AHP 1983), für die ersten fünf Jahre nach der Entfernung eines bösartigen Gebärmuttertumors einen GdB von 60 vorgeschlagen habe, sei der Klägerin nicht bekanntgegeben worden.

Dagegen richtet sich die vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassene Revision des Beklagten. Er rügt eine Verletzung des § 48 Sozialgesetzbuch

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- **Verwaltungsverfahren - (SGB X) iVm § 4 SchwbG.** Bei einer eingetretenen Heilungsbewährung handele es sich um eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, die eine Herabsetzung des GdB rechtfertigten. Weil für die Frage der Änderung der Verhältnisse iS des § 48 SGB X allein die objektiven Umstände maßgebend seien, komme es nicht darauf an, ob die Klägerin von der Maßgeblichkeit der Heilungsbewährung gewußt habe oder es hätte wissen können.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Im übrigen macht sie geltend, daß die Folgen der Krebserkrankung keineswegs überwunden seien. Ihr Gesundheitszustand nach der Krebsoperation habe sich nicht gebessert, sondern verschlechtert. Als Folge der Radikaloperation mit Lymphknotenentfernung und der anschließenden Bestrahlung leide sie unter Lymphödemen beider Beine, des Unterbauchs und des Genitalbereichs, an Allergien, Harn- und Stuhlinkontinenz, ferner an einem Bandscheibenschaden, einem depressiven Syndrom und einem Hämorrhoidalleiden.

II

Die Revision des Beklagten ist iS der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG begründet. Das LSG durfte die angefochtenen Bescheide nicht mit der Begründung aufheben, der Gesichtspunkt der Heilungsbewährung sei kein Grund für die Herabsetzung des GdB, weil er im Erstbescheid nicht als für den hohen GdB bestimmend genannt worden sei. Die Heilungsbewährung war vielmehr geeignet, zu einer Herabsetzung des GdB zu führen, auch ohne daß dies der Klägerin bewußt war. Der Rechtsstreit ist aber noch nicht zur Entscheidung iS einer Zurückweisung der Berufung der Klägerin



gegen das klageabweisende Urteil reif, weil das LSG keine Feststellungen dazu getroffen hat, ob trotz des rezidivfreien Verlaufs der Krebserkrankung die verbliebenen Operationsfolgen eine Herabsetzung des GdB von 90 auf 60 rechtfertigten.

Das LSG hat im Eintritt der Heilungsbewährung, dh im rückfallfreien Ablauf von fünf Jahren, eine wesentliche Änderung der Verhältnisse iS des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X schon deshalb nicht erkannt, weil der Bescheid vom 29. September 1986 auf die Höherbewertung des GdB wegen Heilungsbewährung nicht hinweist. Dem liegt die Auffassung zugrunde, § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X knüpfe ausschließlich an die für den Adressaten des Bescheides erkennbare Tatsachenlage an. Das trifft nicht zu. Verhältnisse iS dieser Vorschrift sind nicht die im Bescheid genannten, nicht einmal die für die Entscheidung der Verwaltung maßgeblich gewesenenen Verhältnisse, sondern die Verhältnisse, die bei Erlaß des Bescheides vorgelegen und die in ihm enthaltene Regelung objektiv gerechtfertigt haben (BSG SozR 3870 § 4 Nr 3; BSGE 65, 301, 302 = SozR 1300 § 48 Nr 60). Das folgt schon aus dem Wortlaut des § 48 SGB X, der von den Verhältnissen spricht, die beim Erlaß des Verwaltungsaktes "vorgelegen haben". Bei der Prüfung, ob eine Änderung eingetreten ist, sind alle damals vorhanden gewesenenen Behinderungen zu berücksichtigen, die den GdB rechtfertigen. Sind diese Behinderungen geringer geworden, geht es dem Behinderten also heute besser als damals, ist der GdB herabzusetzen. Der Senat hat deshalb bereits entschieden, daß der Schwerbehindertenstatus auch dann zu entziehen ist, wenn die im Bescheid genannte nicht erhebliche Behinderung unverändert besteht, aber eine nicht genannte erhebliche Behinderung weggefallen ist (BSG SozR 3-3870 § 4 Nr 10 = ZfSH/SGB 1995, 308). Eine Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht durch unzureichende Beschreibung der Behinderung mag im Einzelfall dazu führen, daß die Verwaltung den Beweis für eine Änderung der Verhältnisse nicht erbringen kann. Steht die Änderung aber fest, hindert entgegen der Ansicht des LSG ein Begründungsmangel im Erstbescheid seine Abänderung nicht.

So liegt der Fall auch hier. Im Erstbescheid genannt ist nur "Verlust der Gebärmutter". Diese Behinderung besteht unverändert fort. Sie führt allein zu keinem GdB (vgl AHP S 87). Weggefallen ist nach den Feststellungen des LSG aber der mit einer Krebserkrankung in der Regel verbundene, weitgehend noch labile postoperative Zustand - eine unbestimmte Zahl von körperlichen und seelischen Störungen -, der seit der Krebsoperation 1986 nach medizinischer Erfahrung für fünf Jahre bestanden (vgl AHP S 87) und für diese Zeit zu einer Höherbewertung des



GdB von 60 geführt hat, ohne daß dies allerdings von der Verwaltung hinreichend zum Ausdruck gebracht worden ist.

Mit Ablauf der Heilungsbewährung im Anschluß an die (operative) Behandlung eines Krebsleidens tritt in der Regel eine objektive Besserung des Gesundheitszustandes ein. Deshalb ist weder der Überlegung zu folgen, daß die bloße Rezidivgefahr nach Krebsoperation eine Erhöhung des GdB für den reinen Organverlust nicht gerechtfertigt habe, so daß sich die tatsächlichen Verhältnisse mit Ablauf der Heilungsbewährung nicht geändert hätten, noch dem Argument, daß ein trotzdem erhöhter GdB dann auch auf Dauer gelten müsse, weil die Angst, erneut an Krebs zu erkranken, lebenslang anhalte. Dabei würde vernachlässigt, daß mit der Verringerung der Rückfallgefahr auch die subjektive Angst davor regelmäßig zurückgehen wird. Darüber hinaus beschreibt der Begriff Heilungsbewährung nicht nur, daß nach Ablauf der Bewährungszeit keine erhebliche Rezidivgefahr mehr besteht. Heilungsbewährung erfaßt daneben auch die vielfältigen Auswirkungen, die mit der Feststellung, Beseitigung und Nachbehandlung des Tumors in allen Lebensbereichen verbunden sind. Dies rechtfertigt es nach der in den AHP zusammengefaßten sozial-medizinischen Erfahrung, bei Krebskrankheiten nicht nur den Organverlust zu bewerten, der im Einzelfall wie hier zu keinem GdB führen könnte, sondern unter Berücksichtigung der Krebserkrankung als solcher einen GdB von mindestens 50 anzunehmen und Krebskranken damit unterschiedslos zunächst den Schwerbehindertenstatus zuzubilligen. Diese umfassende Berücksichtigung körperlicher und seelischer Auswirkungen der Erkrankung nötigt andererseits dazu, den GdB herabzusetzen, wenn die Krebskrankheit nach rückfallfreiem Ablauf von fünf Jahren aufgrund medizinischer Erfahrungen mit hoher Wahrscheinlichkeit überwunden ist und außer der unmittelbaren Lebensbedrohung damit auch die vielfältigen Auswirkungen der Krankheit auf die gesamte Lebensführung entfallen sind.

Es ist aber nicht auszuschließen, daß im Falle der Klägerin die in der eingetretenen Heilungsbewährung liegende Besserung des Gesundheitszustandes durch eine Verschlimmerung der Operationsfolgen ganz oder teilweise kompensiert wird (vgl. dazu Urteil des Senats vom 11. Oktober 1994 - 9 RVs 1/93 - zur Veröffentlichung bestimmt). Das LSG brauchte dazu von seinem Rechtsstandpunkt aus keine Feststellung zu treffen. Im Berufungsverfahren ist die vom SG vorgenommene Beweiswürdigung, der Gesamt-GdB sei zutreffend mit 60 eingeschätzt, von der Klägerin angegriffen worden. Damit wird sich das LSG nunmehr auseinanderzusetzen



- 6 -

haben. Da sich die Klägerin gegen die Herabsetzung des GdB mit der Anfechtungsklage gemäß § 54 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wendet, kommt es für die Begründetheit der Klage auf die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung am 29. Juni 1992 an. Vergleichsmaßstab ist der Bescheid vom 4. August 1989, mit dem der GdB auf 90 erhöht worden war.

Das LSG wird auch eine abschließende Kostenentscheidung treffen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS